Satzung des Heimatverein Rorup e.V.

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rorup". Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dülmen eingetragen werden. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden eines Jahres. Der Verein hat seinen Sitz in 48249 Dülmen, Ortsteil Rorup.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Ortsteils Rorup sowie des Umlandes.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Heimatvereins Rorup ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege und Ortsverschönerung. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Heimatgebiet des Westfälischen Heimatbundes, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden. Hierbei verfolgt der Verein keinerlei parteipolitische Ziele.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen sowie heimatkundliche Wanderungen und Fahrten, jeweils für jedermann, Anlage und Unterhaltung von Archiven, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Satzungszweckes, Anlage und Betreuung von Biotopen sowie Zusammenkünften, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein Rorup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann Ehrenmitglieder haben.

Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder oder korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.

Männer und Frauen sowie Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft erlöschen

1. durch Tod,
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf Vereinsvermögen erworben. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zum jeweils festgelegten Termin zu entrichten.

Artikel 6

Beitrag

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
3. der Gesamtvorstand

Artikel 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einladung soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Der Vorstand beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende- im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden einreichen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung führt der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Bildung von Fachgruppen
- Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereins
- Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei

1. Satzungsänderungen,
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als 1/5 der erschienenen Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Prüfungsbericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Artikel 9

<u>Geschäftsführender Vorstand</u>

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schriftführer
5. dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahme in den Verein.

Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Artikel 10

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. den Beisitzern
3. den Vertretern der Fachgruppen

Die Beisitzer übernehmen die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes, welcher somit die Fachgruppen dienen der Bearbeitung ständiger und einzelner Aufgaben des Vereins. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aktuell beträgt die Anzahl der Beisitzer 3 Personen, diese kann nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes erhöht werden. Die Mitglieder der Fachgruppen werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder - außer die Vertreter der Fachgruppen - werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden im 2-Jahres-Rhythmus statt, beginnend mit dem Jahr 2017, wobei jeweils nur die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden kann. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Hieraus ergibt sich eine Wahlperiode von 4 Jahren, welche sich auf die Person, nicht auf das jeweilige Amt, welches sie innehat, bezieht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Beisitzer sind nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sitzungen mit Vertretern der Fachgruppen werden nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Beisitzer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine gegenseitige Vertretung ist unzulässig. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Beisitzer werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.

Artikel 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dülmen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rorup zu verwenden hat.